Art. 110 Rechtsaufsichtsbehörden

[1]Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Landratsamt als staatliche Verwaltungsaufgabe. [2]Die Rechtsaufsicht über die kreisfreien Gemeinden obliegt der Regierung. [3]Diese ist auch obere Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden. [4]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist obere Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisfreien Gemeinden. [5]Soweit Große Kreisstädte Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 übertragen sind, richtet sich die Rechtsaufsicht nach den für kreisfreie Gemeinden geltenden Vorschriften.